



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

43. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 15.05.2017** | **Nummer 11**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
48	Veränderungen im Kehrbezirk HSK 11	77
49	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Antrag der Windpark Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG v. d. Geschäftsführer Johannes Niggemeier auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BlmSchG zu Az. 41.3.40148-2015; hier: Änderung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 27.12.2016 im Stadtgebiet Brilon	77
50	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein- Westfalen (UVP) i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Antrag der Liftbetriebe Krüger-Wahle GbR, Landweg 10, 59955 Winterberg auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Erweiterung der Beschneiungs-anlage im Bereich Herrloh-Bremberg – Verbindungsleitung zwischen Lift 8 und Lift Nr. 9	77
51	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Antrag der Windpark Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG v. d. Geschäftsführer Johannes Niggemeier auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung nach § 16 BlmSchG zu Az. 41.3.40153-2015: hier: Änderung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 23.12.2016 im Stadtgebiet Brilon	79
52	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) Antrag der BMT Energie GbR v. d. Herr Willi Bange v. d. Engemann und Partner mbB auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 BlmSchG, hier: 1 Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-70 E4 (G 12/15) im Stadtgebiet Brilon -Ablehnung der Genehmigung-	79

53	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	81
54	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches-Nr. 400060257	81

48 VERÄNDERUNGEN IM KEHRBEZIRK HSK 11

Der Kehrbezirk HSK 11 (ehemals Marco Hoyer) wird in Kürze neu ausgeschrieben und soll zum 01.07.2017 neu besetzt werden. Bis zur Neubesetzung übernimmt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Frank Kimminus die Aufgaben im Kehrbezirk.

Der Kehrbezirk HSK 11 umfasst aus der Stadt Meschede die Ortsteile Berge, Mühlborn, Olpe, Schüren, Freienohl und Wennemen sowie einzelne Bereiche der Gemeinde Eslohe und die Ortsteile Blessenohl, Büemke, Büenfeld, Friedrichstal, Haus Wenne, Oesterberge, Sallinghausen und Wennholthausen. Die genaue Aufteilung ist unter www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A - Z, Schornsteinfegerangelegenheiten, Kehrbezirksverzeichnis) abrufbar. Herr Kimminus ist wie folgt zu erreichen:

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Frank Kimminus
Erikaweg 12
59872 Meschede
02903-972684 Büro
017663237240 Mobil
f.kimminus@web.de

Meschede, 2. Mai 2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 44 - Rechts-, Gewerbe- und Vergabe-
angelegenheiten
-Schornsteinfegerangelegenheiten-
Az.: 44/32 55-01-02/11

Im Auftrag

gez.
Schröjahr

49 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 3A DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER WINDPARK RADLING-HAUSEN ENTWICKLUNGS GMBH & CO. KG V. D. GESCHÄFTSFÜHRER JOHANNES NIGGEMEIER AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG NACH § 16 BIMSCHG ZU AZ. 41.3.40148-2015; HIER: ÄNDERUNG VON NEBENBESTIMMUNGEN DES GENEHMIGUNGSBESCHIDES VOM 27.12.2016 IM STADTGEBIET BRILON

Die Firma Windpark Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Johannes Niggemeier, Radlinghauser Straße 27, 59929 Brilon hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 24.01.2017 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (hier: Errichtung und Betrieb 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 im Windpark "Battenberg"), insbesondere zur Anpassung der Betriebszeiten und Betriebsabläufe, beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein allgemeines Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Brilon, 15.05.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az.: 41.3.40050-2017-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

50 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 1 ABS. 1 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM LANDE NORDRHEIN- WESTFALEN (UVPG NW) I. V. M. § 9 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) UND § 73 VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (VWVFG NRW) ZUM ANTRAG DER LIFTBETRIE-

BE KRÜGER-WAHLE GBR, LANDWEG 10, 59955 WINTERBERG AUF ERTEILUNG EINER BAUGENEHMIGUNG ZUR ERWEITERUNG DER BESCHNEIUNGSANLAGE IM BEREICH HERRLOH-BREMBERG – VERBINDUNGSLEITUNG ZWISCHEN LIFT 8 UND LIFT NR. 9

Die Liftbetriebe Krüger-Wahle GbR, vertreten durch Herrn Bernd Krüger mit Sitz in 59955 Winterberg, Landweg 10 hat mit Antrag vom 22.02.2017 die Erteilung einer Baugenehmigung zur Erweiterung der Beschneigungsanlagen im Bereich Herrloh-Bremberg (Verbindungsleitung zwischen Lift Nr. 8 und Lift-Nr. 9) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 59955 Winterberg, Gemarkung Winterberg, Flur 29, Flurstück 50 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Verlegung einer ca. 465 m langen Druckwasserleitung in einem ca. 1 m tiefen Graben zur Erweiterung einer bestehenden Beschneigungsanlage im Skigebiet Herrloh-Bremberg. Die Beschneigungsanlage soll hauptsächlich innerhalb einer Schneise zwischen Fichtenwaldbeständen sowie im Bereich einer Skipiste angelegt werden. Außerdem ist der ebenerdige ca. 2 m tiefe Einbau von 7 Schachthydranten, die mit kurzen Abstichen an die Hauptleitung angebunden werden, als Anschlusspunkte für die Schneekanonen vorgesehen.

Nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Ebenso unterliegt das Vorhaben gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NW i. V. m. der Nr. 11a) Spalte 1 der Anlage 1 UVPG NW der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die als unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage zum kommenden Winter in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 6 UVPG wurden folgende Unterlagen durch den Vorhabenträger vorgelegt:

Die Bauvorlagen bestehen aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Bauvorlagen enthalten außerdem die entscheidungserheblichen Unterlagen und Gutachten über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG.

Die genannten Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat und zwar vom **22.05.2017 bis 21.06.2017**, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis, Fachdienst 41 –
Untere Bauaufsichtsbehörde,
Zimmer 325,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Donnerstag:
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
2. Stadtverwaltung Winterberg,
Zimmer 3.03,
Fichtenweg 10, 59955 Winterberg
Mittwoch und Freitag
von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Des Weiteren können die o. g. Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) vom **22.05.2017 bis zum 21.06.2017** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **22.05.2017 bis 05.07.2017** bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird der Hochsauerlandkreis die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit den Antragstellern, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (Erörterungstermin).

Die Einwendungen können gem. § 73 Abs. 5 Ziffer 3 VwVfG NRW auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben erörtert werden.

Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Antragsteller und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Brilon, den 15.05.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/1 - Untere Bauaufsichtsbehörde
Az.: 674-2017-93

Im Auftrag

gez.
Kemmerling

51 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 3A DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) ANTRAG DER WINDPARK RADLING-HAUSEN ENTWICKLUNGS GMBH & CO. KG V. D. GESCHÄFTSFÜHRER JOHANNES NIGGEMEIER AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ÄNDERUNG NACH § 16 BIMSCHG ZU AZ. 41.3.40153-2015: HIER: ÄNDERUNG VON NEBENBESTIMMUNGEN DES GENEHMIGUNGSBESCHIDES VOM 23.12.2016

IM STADTGEBIET BRILON

Die Firma Windpark Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Johannes Niggemeier, Radlinghauserstraße 27, 59929 Brilon hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 24.01.2017 die Ertei-

lung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 im Windpark „Auf dem Loh“), insbesondere zur Anpassung der Betriebszeiten und Betriebsabläufe, beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein allgemeines Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVP.

Brilon, 15.05.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az.: 41.3.40056-2017-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

52 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) ANTRAG DER BMT ENERGIE GBR V. D. HERR WILLI BANGE V. D. ENGEMANN UND PARTNER MBB AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR GENEHMIGUNG NACH § 4 BIMSCHG, HIER: 1 WINDENERGIEANLAGE VOM TYP ENERCON E-70 E4 (G 12/15) IM STADTGEBIET BRILON -ABLEHNUNG DER GENEHMIGUNG-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der BMT Energie GbR v. d. Herrn Willi Bange, v. d. Eneemann & Partner mbB, Kastanienweg 9, 59555 Lippstadt auf ihren Antrag vom 12. Juni 2015 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-70 E4 in der Gemarkung: Brilon, Flur: 55, Flurstück 89/1 am 8. Mai 2017 abgelehnt. Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **16.05.2017** bis zum **30.05.2017** bei den folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon
Zimmer 32,
Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/794-0
2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Zimmer 233,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **16.05.2017** bis zum **30.05.2017** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter www.egvp.de.

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite www.egvp.de im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite www.egvp.de finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Brilon, 15.05.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40112-2015-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

53 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Frau Jil Alexandra Heike Brüggemann, * 22.11.1993 in Brilon, zuletzt wohnhaft: Am Waltenberg 30, 59955 Winterberg, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, ist ein Bescheid über die Ablehnung eines Einbürgerungsantrags durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 10.05.2017 zuzustellen (Az.: 32.33.20-40 Nr. 100/2016).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst 32 (Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht, Einbürgerungsbehörde) in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 168, zur Entgegennahme bereit. Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 10.05.2017 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Fi-

nanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 10. Mai 2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Einbürgerungsbehörde -
Az.: 32.33.20-40 Nr. 100/2016

Im Auftrag

gez.
Düppe

54 KRAFTLOSERKLÄRUNG DES SPARKASSENBUCHES-NR. 400060257

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 400060257 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 24.04.2017
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND
